

Satzung der Gemeinde Warsow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467 und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Warsow vom 12.12.2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Besteuerung in der Gemeinde Warsow ist das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten (Automaten)

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO (Gewerbeordnung) und der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV),

b) in Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen jedermann zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Automaten die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

(2) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Automaten

a) in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,

b) die nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,

c) ohne Gewinnmöglichkeiten oder mit Warengewinnmöglichkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 2 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Automaten; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Automaten (§ 1 Abs. 1).

(2) Neben dem Halter haftet jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 8 Abs. 3) als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Vergnügungssteuer bemisst sich bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem monatlichen Einspielergebnis, bei Automaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Automaten.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele usw...

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die

Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 5 Steuersätze

(1) Die Spielgerätesteuern betragen in den Fällen des Abs. 1 i. V. m § 1 Abs. 1 für den Veranlagungszeitraum ab dem 01.01.2023

a) für Automaten mit Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:

aa) in Spielhallen 9 v. H. der Bemessungsgrundlage höchstens 100,00 €

bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 9 v. H. der Bemessungsgrundlage höchstens 50,00 €

b) für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:

aa) in Spielhallen 20,00 €

bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 20,00 €

c) Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 lit. a) und b) je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten 50 v. H. der Bemessungsgrundlage höchstens 460,00 €

(2) Die Spielgerätesteuern betragen in den Fällen des Abs. 2 i. V. m § 1 Abs. 1 für den Veranlagungszeitraum ab dem 01.01.2023.

(a) für Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten je Automat und angefangener Kalendermonat 9 v. H. der Bemessungsgrundlage

(b) für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:

aa) in Spielhallen 20,00 €

bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 20,00 €

(c) Bei Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden die im Abs. 2 lit. a) genannten Steuersätze und die im Abs. 2 lit. b) genannten Steuerbeträge je Spieleinrichtung erhoben. Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(d) Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 2 lit. a - c je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten und jede Spieleinrichtung 50 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu berechnen. Er hat bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Amt Stralendorf abzugeben.

Die Steueranmeldung ist vom Steuerschuldner zu unterschreiben.

(2) Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig.

(3) Gibt der Steuerschuldner die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem geschätzten Einspielergebnis festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 7 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Das Amt Stralendorf ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der

Steuerabmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen

Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke sowie deren Kopien zu verlangen.

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung und endgültige Entfernung eines Automaten an einem Aufstellungsort unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich

anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Automaten aufgestellt hat, ist verpflichtet, dies innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Satzung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.

(3) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach § 8 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(4) Die Anmeldungen nach Absatz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 AO (Abgabenordnung).

(5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge festgesetzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) der Anzeigepflicht nach § 8

b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Das Amt Stralendorf wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Warsaw über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Warsow, den 12.12.2022



Frau Renate Lambrecht
Bürgermeisterin



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Internet unter www.amt-stralendorf.de/Ortsrecht/Satzungen der Gemeinde Warsow mit Ablauf des 14.12.2022 bekannt gemacht.

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG Gemeinde Warsow

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1)

Amtlicher Vordruck zur steuerlichen Selbsterklärung- Anlage

Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger	Kassenzeichen/Geräteaufstellort
Anschrift:	Telefon/Fax:

Gemeinde Warsow
Über Amt Stralendorf
FD II Finanzen/Kämmerei
Dorfstr. 30

19073 Stralendorf

Spielgerätsteuer - Anmeldung für Automaten mit Gewinnmöglichkeit
und elektronisch gezählter Kasse gemäß Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Warsow

für den Monat:

Berechnung der Vergnügungssteuer:

Bitte vollständig ausfüllen und die Vergnügungssteuer selbst berechnen.

Ziffer	Zulassungsnr. des Automaten	Bruttokasse ¹ (€)	zu zahlende Vergnügungssteuer 20 %
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
		<small>1 elektr. gezählte Kasse incl. der Veränderungen der Röhreninhalte abzügl. Nachfüllungen, Falsch- und Fehlgeld</small>	

Die Vergnügungssteuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig (§ 6 Abs. 2 Vergnügungssteuersatzung).

Rechtsgrundlage:

Die vorstehende Steuererklärung erfolgt aufgrund der Satzung der Gemeinde Warsow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in der jeweils aktuellen Fassung und gilt nur für die Besteuerung der Automaten mit Gewinnmöglichkeit.

Hinweis:

Die Steuer gilt als festgesetzt, wenn der oder die Steuerpflichtige sie selbst auf diesem Formular errechnet und die Gemeinde Warsow keine Einwendungen dagegen erhoben hat. Ein Widerspruch gegen die so festgesetzte Vergnügungssteuer hat keine aufschiebende Wirkung. Eine abweichende Steuerfestsetzung nach § 6 Abs. 3 der unter dem Punkt Rechtsgrundlage näher bezeichneten Satzung, wird durch einen förmlichen

VERGNÜGUNGSTEUERSATZUNG Gemeinde Warsow

Steuerbescheid der Gemeinde Warsow erlassen. Der hiergegen eingelegte Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung!

Information zur Zahlung

Zahlen Sie bitte durch Überweisung oder Bareinzahlung. Geben Sie bitte die Steuernummer/Kassenzeichen an. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Betrag durch die Amtskasse von Ihrem Konto abgebucht.

Hinweise nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Bei der Ausfertigung der
Steuererklärung hat mitgewirkt

Datum:

.....
Unterschrift des oder der Steuerpflichtigen

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Büchen	BIC GENODEF1BCH IBAN DE12 2306 4107 0000 2063 00
VR-Bank Mecklenburg	BIC GENODEFIGUE IBAN DE44 1406 1308 0000 8101 00
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL IBAN DE26 1405 2000 1660 0009 51